



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 116. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**am 15. April 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus**
  - b.a) **Für einen zielgerichteten Schutz unserer vulnerablen Gruppen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8346](#)
  - b.b) **Die Pandemie mit flankierenden Maßnahmen aktiv bekämpfen!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8494](#)
  - b.c) **Schneller impfen, mehr testen, besser schützen - Lockdown wirksam flankieren**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8350](#)
  - b.d) **Alle mitdenken: Den niedersächsischen Stufenplan mit umfassenden Begleitmaßnahmen zum Erfolg machen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8483](#)
  - b.e) **Für einen Stufenplan 2.1: für differenzierte Öffnungskriterien!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8493](#)
  - b.f) **Impfstrategie anpassen - umfassende (Schnell-)Teststrategien auf den Weg bringen - schrittweise Lockerungen möglich machen - Leben mit dem Virus ermöglichen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8645](#) neu
  - b.g) **Schneller impfen in Niedersachsen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8643](#)

b.h) **Ein Leben mit dem Virus ermöglichen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8644](#)

b.i) **Kinder brauchen Kinder: Kontaktregeln wirksam und familientauglich gestalten - feste kleine Kontaktgruppen statt praxisferner Plus-eins-Regel**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8348](#)

*Beschluss* ..... 5, 6

2. **Für eine nachhaltige Corona-Strategie**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

*Beschluss* ..... 7

3. **Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)

*Beschluss* ..... 9

4. **Der Pandemie zum Trotz: Angebote für Kinder und Jugendliche sichern und ausbauen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8853](#)

*Beschluss* ..... 11

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8244](#)

*Beratung* ..... 13

*Beschluss* ..... 14

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8797](#)

*Einbringung des Gesetzentwurfs* ..... 17

*Aussprache* ..... 18

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Holger Ansmann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Hanna Naber (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Annette Schütze (SPD)
5. Abg. Uwe Schwarz (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Laura Hopmann (CDU)
8. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
9. Abg. Petra Joumaah (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Volker Meyer (CDU)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (i. V. d. Abg. Gudrun Pieper) (CDU)  
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus (zeitweise vertreten durch die  
Abg. Meta Janssen-Kucz, per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (GRÜNE)
13. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Stephan Bothe (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,  
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.05 Uhr bis 15.28 Uhr.



Tagesordnungspunkt 1:

- a) **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus**

zu b.a: erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 22.01.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

- b.a) **Für einen zielgerichteten Schutz unserer vulnerablen Gruppen**

zu b.b: erste Beratung: 100. Plenarsitzung am 19.02.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8346](#)

- b.b) **Die Pandemie mit flankierenden Maßnahmen aktiv bekämpfen!**

zu b.c: erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 22.01.2021

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8494](#)

- b.c) **Schneller impfen, mehr testen, besser schützen - Lockdown wirksam flankieren**

zu b.d: erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 17.02.2021

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8350](#)

- b.d) **Alle mitdenken: Den niedersächsischen Stufenplan mit umfassenden Begleitmaßnahmen zum Erfolg machen**

zu b.e: erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 17.02.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8483](#)

- b.e) **Für einen Stufenplan 2.1: für differenzierte Öffnungskriterien!**

zu b.f: erste Beratung: 101. Plenarsitzung am 05.03.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8493](#)

- b.f) **Impfstrategie anpassen - umfassende (Schnell-)Teststrategien auf den Weg bringen - schrittweise Lockerungen möglich machen - Leben mit dem Virus ermöglichen**

zu b.g: erste Beratung: 101. Plenarsitzung am 05.03.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8645](#) neu

- b.g) **Schneller impfen in Niedersachsen**

zu b.h: erste Beratung: 101. Plenarsitzung am 05.03.2021

AfSGuG

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8643](#)

- b.h) **Ein Leben mit dem Virus ermöglichen**

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: KultA

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8644](#)

- b.i) **Kinder brauchen Kinder: Kontaktregeln wirksam und familientauglich gestalten - feste kleine Kontaktgruppen statt praxisferner Plus-eins-Regel**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8348](#)

## Beratung

Der Ausschuss schloss die Beratung der Anträge zu b.a) bis b.i) ab. Wortmeldungen ergaben sich dazu nicht.

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion unter b.h) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* GRÜNE

## Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion unter b.a) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE

*Enthaltung:* FDP

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion unter b.b) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* GRÜNE

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktion der Grünen unter b.c) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktion der Grünen unter b.d) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion unter b.e) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* GRÜNE

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktion der Grünen unter b.f) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE

*Enthaltung:* FDP

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion unter b.g) abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* GRÜNE

Tagesordnungspunkt 2:

### **Für eine nachhaltige Corona-Strategie**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020*

*federführend: AfSGuG*

*mitberatend: KultA, AfWuK, AfWAVuD*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

### **Beratung**

Der Ausschuss schloss die Beratung des Antrags ab.

Wortmeldungen ergaben sich dazu nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: FDP*

*Enthaltung: GRÜNE*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)

*direkt überwiesen am 03.06.2020*

*federführend: AfSGuG*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: KultA*

zuletzt beraten: 114. Sitzung am 25.03.2021

**Beratung**

Der Ausschuss schloss die Beratung des Antrags ab.

Wortmeldungen ergaben sich dazu nicht.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

**Der Pandemie zum Trotz: Angebote für Kinder und Jugendliche sichern und ausbauen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8853](#)

*direkt überwiesen am 24.03.2021*  
AfSGuG

**Beginn der Beratung**

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) bat für die weitere Beratung des Antrags zunächst um eine Unterrichtung durch die Landesregierung.

**Weiteres Verfahren**

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung für eine der nächsten Sitzungen um eine Unterrichtung zu dem Antrag.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8244](#)

*direkt überwiesen am 04.01.2021*

*federführend: AfSGuG*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:*

*AfHuF*

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 04.03.2021

*Beratungsgrundlage: Vorlagen 22 und 25*

### Beratung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) wies darauf hin, dass die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf in der **Vorlage 22** mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt seien.

Sodann trug der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor und erläuterte diese im Sinne der schriftlichen Anmerkungen in der Vorlage 22. Darauf wird verwiesen. Seine zusätzlichen Erläuterungen sind nachfolgend aufgeführt.

### Artikel 1 - Gesetz über die Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

#### § 1 - Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, dass die Pflegekammer Niedersachsen dann, wenn der Gesetzentwurf im April-Plenarsitzungsabschnitt beschlossen und im Mai in Kraft treten würde, mit Ablauf des 30. November 2021 aufgelöst wäre.

### Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

#### Nr. 3: Dritter Abschnitt - Berufspflichten

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) gab zur Kenntnis, dass der Formulierungsvorschlag des Ministeri-

ums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der **Vorlage 25**, die Nr. 3 des Gesetzentwurfs um einen **neuen § 15** betreffend „Ethikkommission für Berufe in der Pflege“ zu ergänzen, mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst rechtlich abgestimmt sei. Infolge der Aufnahme des § 15 in den neuen Dritten Abschnitt des Gesundheitsfachberufegesetzes sollte die Überschrift dieses Dritten Abschnitts in „Berufe in der Pflege“ geändert werden.

Zur Erläuterung legte der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dar, mit dem vom Ministerium vorgeschlagenen neuen § 15 würde der Gesetzgeber das Land unmittelbar dazu verpflichten, eine Ethikkommission für Berufe in der Pflege einzurichten und dann auch zu finanzieren.

In den **Sätzen 2 bis 4** sollten einige grundlegende Strukturen unmittelbar im Gesetz festgelegt werden. Im Übrigen sollten die Einzelheiten durch eine Verordnung bestimmt werden.

Die Sätze 3 und 4, die vorsähen, dass die Ethikkommission mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen sei, sowie die ehrenamtliche Tätigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Ethikkommission regelten, entsprächen den bisherigen Regelungen im Pflegekammergesetz.

Die Verordnungsermächtigung mit dem Katalog in den **Nrn. 1 bis 6** entspreche im Wesentlichen den Vorschriften im Pflegekammergesetz für die Satzung der Ethikkommission der Pflegekammer. Daran habe sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung orientiert.

Rechtliche Bedenken gegen den Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht. Die Regelungen würde nach **Artikel 4 Abs. 1 Satz 2** insgesamt zum Zeitpunkt der Auflösung der Pflegekammer in Kraft treten. Dieser zeitliche Vorlauf sei nach Auskunft des Ministeriums für die Erarbeitung der Verordnung und das in diesem Zusammenhang durchzuführende Beteiligungsverfahren notwendig.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) erklärte, dass die SPD-Fraktion die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 22 und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der Vorlage 25 übernehme.

Der Abgeordnete fuhr fort, offenkundig sei es sehr schwierig, die von den Koalitionsfraktionen gewünschte Ethikkommission für Berufe in der Pflege innerhalb eines kurzen Zeitraums fest einzurichten. Nach seinen Informationen würden bereits Gespräche mit der Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen darüber geführt, die Ethikkommission dort in einem selbstständigen Zweig anzudocken. Dies könne aber nicht übers Knie gebrochen werden.

Zu dem Schreiben der Ethikkommission bei der Pflegekammer Niedersachsen vom 13. April 2021 (s. **Vorlage 26**) merkte der Abgeordnete an, die Koalitionsfraktionen hätten den festen Willen zur Fortführung einer Ethikkommission. Die Detailarbeit dazu - etwa bezüglich der Zusammensetzung der Ethikkommission und der Berufung der Mitglieder - könne der Gesetzgeber jedoch nicht leisten, sondern müsse von den Akteuren selbst geleistet werden. Insofern hielten die Koalitionsfraktionen den Vorschlag, die entsprechenden Regelungen in einer Verordnung zu treffen, für sinnvoll und hofften sie auf eine nahtlose Anschlusslösung. Dies sei aus ihrer Sicht zurzeit der einzige Lösungsweg, um eine Ethikkommission in der Pflege beizubehalten, die gerade in Zeiten der Corona-Pandemie sehr wichtig sei.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) erklärte, dass sie nach wie vor gegen die Auflösung der Pflegekammer sei, weil dadurch eine wichtige Stimme für die Pflege in Niedersachsen verloren würde, und insofern gegen den Gesetzentwurf stimmen werde. Allerdings begrüße sie die vorgeschlagene Regelung zur Fortsetzung der Arbeit der Ethikkommission.

Im Hinblick auf die Überlegungen, die Ethikkommission künftig bei der Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen anzusiedeln, warf die Abgeordnete die Fragen auf, inwieweit eine solche Lösung in dem vorgesehenen Zeitfenster auch nach dem Vergaberecht realisiert werden könnte, ob es überhaupt sinnvoll sei, die Ethikkommission bei einem Verein anzusiedeln, der sich gegebenenfalls auch auflösen könnte, und ob diese Überlegungen im Hinblick auf die damit verbundenen Unsicherheiten überhaupt weiterverfolgt werden sollten.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) hob hervor, dass mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf der klare Auftrag durch das Ergebnis der Mitgliederbefragung umgesetzt werde, die Pflegekammer aufzulösen. Aus der Sicht der CDU-Fraktion hätten ins-

besondere die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Weiterbildung und zu den Berufspflichten sowie zur Einrichtung einer Ethikkommission für Berufe in der Pflege eine besondere Bedeutung. Sie trage diese Regelungen mit.

Auf die Fragen der Abg. Janssen-Kucz Bezug nehmend, führte MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) aus, mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs sei die Pflegekammer von ihren Aufgaben entbunden. Dadurch werde auch die Ethikkommission der Pflegekammer aufgelöst, sofern das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nicht von der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs Gebrauch mache. Den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung - etwa sechs Monate - wolle das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nach eigener Auskunft dafür nutzen, auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in dem neuen § 15 die Einzelheiten zur Einrichtung und zur Organisation einer Ethikkommission für Berufe in der Pflege zu regeln. Eine inhaltliche Vorgabe dafür, wo die Ethikkommission künftig anzusiedeln sei, sei damit nicht verbunden.

Die Umsetzung obliege dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Nach der Verordnungsermächtigung habe es auch die Geschäftsführung der Ethikkommission zu bestimmen. Insofern obliege es dem Ministerium auch, die rechtlichen Einzelheiten zu prüfen, wenn es fachlich beabsichtigen sollte, die Ethikkommission an der Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen anzusiedeln, z. B. ob für diesen Fall das Vergaberecht einschlägig sei und gegebenenfalls eine Ausschreibung durchgeführt werden müsse, auf welchen sonstigen Wegen möglicherweise mit der Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen zusammengearbeitet werden könne und ob seitens dieses Vereins, der dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht im Einzelnen bekannt sei, gegebenenfalls noch bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden müssten. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe diese Fragen rechtlich nicht im Einzelnen geprüft, weil der Gesetzentwurf dazu keine Regelung vorsehe.

## Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in

der Vorlage 22 sowie mit den in der Vorlage 25 vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, FDP

*Ablehnung:* GRÜNE

*Enthaltung:* -

Die Beschlussempfehlung erging unter dem Vorbehalt der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse.

Als Berichterstatter wurde der Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) benannt.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8797](#)

*direkt überwiesen am 17.03.2021*

*federführend: AfSGuG*

*mitberatend: AfRuV*

#### **Einbringung des Gesetzentwurfs**

Stellv. RefL **Vietze** (MS): Aufgrund der Novellierung der bundesrechtlichen Regelungen über den Beruf der Hebamme im Jahr 2019 ergibt sich die Notwendigkeit, auch das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs zu novellieren. Mit dem Hebammenreformgesetz wurde als neue Form der Ausbildung von Hebammen das duale Studium eingeführt. Damit hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und die Inhalte des Studiums festgeschrieben. Nachdem der Bund insoweit abschließende Regelungen getroffen hat, kann das Land Niedersachsen die Tätigkeiten und Aufgaben für die Ausübung des Hebammenberufs nicht mehr wie bislang in seinem Landesgesetz regeln. Mit der Festschreibung der Inhalte des Studiums hat der Bund gleichzeitig die Aufgaben der späteren Berufsausübung festgelegt. Insofern entfallen die bislang in § 1 geregelten Aufgaben.

In § 7 des geltenden Gesetzes sind die Meldepflichten der Hebammen geregelt. Danach sind u. a. der Beginn der Berufsausübung und die Anschrift sowie der Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung zu melden. Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesetz um die Pflicht ergänzt werden, dass die Hebammen in Zukunft gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde ihre Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen.

Zwar sind im Niedersächsischen Hebammengesetz die Meldepflichten für die Hebammen geregelt. Anders als in anderen Fachgesetzen sind bislang allerdings keine Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt, nach denen ein Landkreis auch die Möglichkeit hätte, eine Strafe zu verhängen, wenn eine Hebamme ihren Meldepflichten nicht nachkommt. Das ist aus der Sicht des Ministeriums unsystematisch. Daher soll in Zu-

kunft die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle von Verstößen Strafen zu verhängen. Der Gesetzentwurf sieht insofern eine Ordnungswidrigkeitenregelung vor, nach der Hebammen bei Verstößen gegen ihre Pflicht, in regelmäßigen Abständen Fortbildungen zu absolvieren, und bei Verstößen gegen die wichtigen Meldepflichten mit Sanktionen belegt werden können. Zu diesen wichtigen Meldepflichten gehören beispielsweise die Meldung der Niederlassung und die Meldung von Komplikationen, die zu Todesfällen geführt haben.

Ferner enthält der Gesetzentwurf einige redaktionell-technische Änderungen. Dazu gehören einige Änderungen von Begriffen zur Anpassung an das Bundesrecht.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist u. a. den kommunalen Spitzenverbänden, der Ärztekammer, dem Hebammenverband Niedersachsen und dem Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Ausnahme des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben alle anderen Rückmeldungen gegeben. Wir schlagen vor, dass der Ausschuss die drei Verbände, die Stellungnahmen abgegeben haben - nämlich die kommunalen Spitzenverbände, die Ärztekammer und der Hebammenverband -, zu dem Gesetzentwurf anhört, zumal im Rahmen der Verbandsbeteiligung noch einige Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden sind und die Verbände gerne die Gelegenheit nutzen werden, zu dem geänderten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Ärztekammer waren mit dem Referentenentwurf des Ministeriums einverstanden.

Der Hebammenverband hat grundsätzliche Kritik gegenüber dem Gesetzentwurf geäußert. Da wir den Eindruck hatten, dass man diese Kritik nicht einfach formal abhandeln kann, und die Überlegungen genauer verstehen wollten, haben wir eine längere Videokonferenz mit dem Hebammenverband durchgeführt, um ihm die Gelegenheit zu geben, seine Stellungnahme zu erläutern, und uns die Möglichkeit zu geben, die Kritik besser nachvollziehen zu können, und zu überlegen, wie wir mit den Vorschlägen aus der Verbandsbeteiligung umgehen.

Der Hebammenverband hat sich dafür ausgesprochen, die Aufgaben in § 1 beizubehalten, weil sie bislang eine gute Leitschnur für die Arbeit der Hebammen gegeben haben.

Ferner hat der Hebammenverband gefordert, den Hebammen, die ihre Ausbildung nach dem alten Recht absolviert haben, die Möglichkeit zu geben, ganz unkompliziert den Bachelor-Abschluss zu erwerben, damit sie von der Bezeichnung des Abschlusses her mit den Hebammen gleichgestellt sind, die in Zukunft den Bachelor-Abschluss erwerben.

Aus der Sicht des Ministeriums kann diesen beiden Forderungen des Hebammenverbandes aus rechtlichen Gründen nicht Rechnung getragen werden. Es hat sich dabei auch mit dem MWK eng abgestimmt. Für beide Forderungen gibt es nach seiner Überzeugung keine Rechtsetzungskompetenz des Landes, weil der Bund nicht nur bei der Aufgabenbeschreibung, sondern auch bei der Regelung der Ausbildung der Hebammen im Hebammenreformgesetz abschließend von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Im Jahr 2020 hat der Landtag im Niedersächsischen Hebammengesetz bestimmte statistische Meldepflichten ergänzt, damit ein Überblick darüber gewährleistet ist, ob die Hebammenversorgung in allen Regionen des Landes Niedersachsen gut funktioniert. Seitdem müssen die unteren Gesundheitsbehörden dem Land melden, wie viele Hebammen in dem jeweiligen Gebiet tätig sind, wie viele Wochenstunden sie leisten und in welchen Bereichen sie tätig sind. Der Hebammenverband hat darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, den Muster-Meldebogen so auszufüllen, dass die untere Gesundheitsbehörde die Angaben auch gut verarbeiten kann. Das Landesgesundheitsamt, das diese Meldebögen auswertet, hat zurückgemeldet, dass es schwierig ist, diese Angaben in einer Statistik zusammenzuführen.

Aus der Sicht des Ministeriums setzt der Meldebogen die gesetzlichen Vorgaben systematisch um und ist rechtlich nicht angreifbar. Da sowohl die Hebammen aus der Praxis als auch die Stelle des Landes, die die Meldebögen verarbeiten muss, zurückmelden, dass sie dabei praktische Schwierigkeiten haben, nehmen wir das zum Anlass, in diesem Jahr, wenn die Pandemie dies zulässt, einen Prozess zu beginnen, in den die Kommunen und die Hebammen eingebunden werden und in dem das Niedersächsische Lan-

desgesundheitsamt mit Hilfe des Fachreferats im Ministerium die Gelegenheit hat, der Frage nachzugehen, wie der Meldebogen so verändert werden kann, dass es allen, die in der Praxis damit zu tun haben, leichter fällt, ihn zu handhaben. Diese Kritik, die der Hebammenverband im Rahmen der Verbandsbeteiligung zurückgespiegelt hat, wollen wir also aufgreifen, um möglichst auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Die Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei Verstößen gegen die Meldepflichten im Gesetz wird allerdings vom Hebammenverband abgelehnt. Wir haben diese Bedenken insoweit aufgenommen, dass die statistischen Meldepflichten vom Ordnungswidrigkeitentatbestand ausgenommen werden. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände beziehen sich nur noch auf die Meldepflichten, die für die Berufsaufsicht sehr wichtig sind, nämlich u. a. der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die Meldung ernsthafter Vorkommnisse.

Wir hoffen, dass wir dem Hebammenverband so weit entgegengekommen sind, dass die Sorgen bei den Hebammen entkräftet sind, und dass wir in Zukunft außerhalb des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens bei dem Meldebogen zu einer guten Lösung kommen.

## Aussprache

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) fragte, ob ihre Information zutreffe, dass für die Auswertung der Meldebögen kein klares Konzept vorhanden sei.

Des Weiteren warf die Abgeordnete die Frage auf, ob die dreiseitigen Meldebögen tatsächlich 15 Jahre lang in den örtlichen Gesundheitsämtern in Papierform archiviert werden müssten, zumal die Daten an das Landesgesundheitsamt weitergegeben würden und dort weiterverarbeitet würden.

Die Abgeordnete hielt die Forderungen des Hebammenverbandes hinsichtlich der Beibehaltung der Beschreibung der Aufgaben in § 1 des geltenden Gesetzes und eines unkomplizierten Erwerbs des Bachelor-Abschlusses für Hebammen, die ihre Ausbildung nach dem alten Recht absolviert hätten, für nachvollziehbar. Da der Bund in diesen Bereichen jedoch von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht habe, habe

das Land nur noch wenig Handlungsspielraum, wie auch in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage von ihr zu diesem Thema deutlich geworden sei.

Abg. Janssen-Kucz wies im Folgenden darauf hin, dass die Vorschrift in § 6 Abs. 2 des geltenden Hebammengesetzes, nach der freiberuflich tätige Hebammen ständig eine Vertretung zu gewährleisten hätten, in der aktuellen Situation des Hebammenmangels nur schwer erfüllt werden könne. Sie gab zu überlegen, diese Regelung z. B. durch die Einfügung der Worte „nach Möglichkeit“ zu modifizieren.

Die beabsichtigte neue Regelung des Gesetzesentwurfs, dass Hebammen gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsnachweises belegen müssten, hielt die Abgeordnete für sehr fragwürdig, zumal eine Berufshaftpflichtversicherung ohnehin die Voraussetzung für die Abrechnung mit den Krankenkassen sei. Eine solche Nachweispflicht und Kontrollpflicht durch die untere Gesundheitsbehörde sei ihr aus keinem anderen medizinischen Beruf bekannt. - Die Abgeordnete erkundigte sich danach, ob die örtlichen Gesundheitsämter diese Aufgabe überhaupt noch zusätzlich übernehmen wollten. Ferner warf sie die Frage auf, ob diese Regelung rechtlich überhaupt haltbar sei.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) äußerte ebenfalls Bedenken gegenüber den neuen Melde- und Nachweispflichten für die Hebammen. Unter Hinweis darauf, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die neuen Sanktionsmöglichkeiten begrüße, bat die Abgeordnete darum, dem Ausschuss die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsbeteiligung der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Die Vertreterin der FDP-Fraktion hielt es für nachvollziehbar, dass das Land keinen Spielraum hinsichtlich der Gleichstellung der nach altem Recht ausgebildeten Hebammen mit den nach neuem Recht ausgebildeten Hebammen habe, nachdem der Bund in diesem Bereich von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht habe. Im Zuge der Beratung des Gesetzesentwurfs sollte jedoch der Frage nachgegangen werden, inwieweit allen Hebammen, die dies wollten, eine Nachqualifizierung angeboten werden könne. In

diesem Bereich habe das Land Handlungsspielraum. Nach ihren Informationen habe ungefähr die Hälfte der Hebammen Interesse an einer solchen Nachqualifizierung zu erkennen gegeben.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) war interessiert zu erfahren, ob die 45 Plätze im Aufbaustudiengang an der Hochschule Osnabrück aus der Sicht des Hebammenverbandes nicht ausreichen und wie sich der Hebammenverband konkret die Gleichstellung der nach altem Recht ausgebildeten Hebammen mit den nach neuem Recht ausgebildeten Hebammen vorstelle.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD) rief in Erinnerung, dass sich der Ausschuss in der Vergangenheit schon häufig mit der Akademisierung u. a. des Hebammenberufs befasst habe. Die Akademisierung sei auch vom Berufsverband der Hebammen gefordert worden und entspreche dem europäischen Standard. Es sei aber geregelt, dass die nach altem Recht ausgebildeten Hebammen auch weiterhin in ihrem Beruf tätig sein könnten. Für bestimmte Personengruppen sei dieser Berufsstand künftig allerdings nicht mehr geöffnet.

Der Abgeordnete sprach sich dafür aus, zu dem Gesetzesentwurf zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens eine schriftliche Anhörung durchzuführen, in deren Rahmen den Verbänden, die die Landesregierung bereits im Rahmen der Verbandsbeteiligung angehört habe, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden sollte.

Stellv. RefL **Vietze** (MS) nahm zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Die Meldebögen der Hebammen würden vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt im Rahmen der jährlichen Gesundheitsberichterstattung hinsichtlich der Hebammenversorgung ausgewertet. Der erste Bericht stehe jetzt an, werde allerdings aufgrund der Corona-Pandemie wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.

Die Meldebögen müssten nach Auffassung des Ministeriums entsprechend den üblichen Fristen für die Aktenführung im öffentlichen Dienst maximal 15 Jahre bei den unteren Gesundheitsbehörden aufbewahrt werden. Von den unteren Gesundheitsbehörden würden jedes Jahr anonymisierte statistische Sammelmeldungen an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt für die Gesamtstatistik gegeben.

Aus der Sicht des Ministeriums sei der Hinweis des Hebammenverbandes nachvollziehbar, dass es für die freiberuflich tätigen Hebammen aufgrund der niedrigen Zahl von Hebammen schwierig sei, für längere Abwesenheitszeiten z. B. in Urlaubszeiten oder für längere Krankheitszeiten eine Vertretung zu benennen. Für die betroffenen Frauen und Familien sei es jedoch sehr wichtig, dass eine freiberuflich tätige Hebamme eine Vertretung benenne, wenn sie längere Zeit nicht unmittelbar zu erreichen sei, an die sie sich im Bedarfsfall wenden könnten. Auch Ärztinnen und Ärzte müssten eine Vertretung benennen, wenn ihre Praxis längere Zeit nicht erreichbar sei.

Eine ähnliche Regelung zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung enthalte das Heilkammergesetz auch für die Ärztinnen und Ärzte. Es sei nicht unüblich, dass die Erbringerinnen und Erbringer medizinischer Leistung gesetzlich zu einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet seien und auch einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Wenn Hebammen gesetzlich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet seien, dann müsse aus der Sicht des Ministeriums auch die Möglichkeit zur Kontrolle im Rahmen der Berufsaufsicht bestehen. Deshalb sollte zwar nicht der gesamte Vertrag, sondern nur die Versicherungspolice mit den Rahmendaten - Summe und Zeitraum - in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden, damit im Sinne der Patientensicherheit auch eine Kontrolle stattfinden könne.

Auch die kommunalen Spitzenverbände hielten eine wirksame Kontrollmöglichkeit für wichtig und würden das im Rahmen der Anhörung des Ausschusses sicherlich bestätigen.

Was die Nachqualifizierung angehe, habe der Hebammenverband den Wunsch geäußert, auch den nach altem Recht ausgebildeten Hebammen den Titel „Bachelor-Abschluss“ zu ermöglichen, damit sie mit den Hebammen, die künftig die Bachelor-Ausbildung absolvierten, nach außen hin sozusagen auf Augenhöhe auftreten könnten. Sie könnten ihren Beruf jedoch auch ohne diesen Titel ausüben. Allerdings habe der Bund in diesem Bereich, wie eingangs dargelegt, abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und fehle dem Land insofern eine Rechtsetzungskompetenz. Zu der Frage, inwieweit Überleitungskurse oder Weiterbildungen bei den Hochschulen angeboten werden könnten, müsste das Ministerium für Wissenschaft und Kultur beteiligt werden.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) regte an, zu der Nachqualifizierung von nach altem Recht ausgebildeten Hebammen eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur einzuholen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) bat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, diese Stellungnahme vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzuholen.

### Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Den im Rahmen der Verbandsbeteiligung der Landesregierung angehörten Verbänden und sonstigen Stellen soll mit einer Frist von drei Wochen die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben werden.

\*\*\*